

18. Deutscher Familiengerichtstag – Empfehlungen des Vorstandes

Unter Beachtung seiner Satzungsziele, die einheitliche Rechtsanwendung, die Fortbildung des Rechts sowie die intensive Zusammenarbeit und Fortbildung der Familiengerichter und anderer am Familiengerichtsverfahren Beteiligten überregional zu fördern, ist der 18. Deutsche Familiengerichtstag auf der Basis der Diskussionen in seinen Arbeitskreisen zu Ergebnissen gekommen, die sich in Form von Empfehlungen an Rechtsberatung und Rechtsprechung sowie an Gesetzgebung und Verwaltung richten.

A. Empfehlungen an Rechtsberatung und Rechtsprechung

I. Unterhaltsrecht

1. Kindesunterhalt

Kosten der Kinderbetreuung, die wegen der Berufstätigkeit des betreuenden Elternteils notwendig ist, sind Mehrbedarf des Kindes. **(AK 2)**

2. Ehegattenunterhalt

- a) In den Unterhaltsrechtsänderungsgesetzen von 1986 und 2007 wurde in § 1578 BGB die Bezugnahme auf die ehelichen Lebensverhältnisse unverändert beibehalten. Die Bemessung des Bedarfs nach dieser Vorschrift schlägt jedoch fehl, wenn nachträgliche Entwicklungen berücksichtigt werden, die die Ehe nicht beeinflusst haben, wie z.B. eine neue Ehe des Verpflichteten. Die Neuregelung der Rangfolge sowie der Halbteilungsgrundsatz zwingen nicht dazu, einen Gleichrang bereits auf der Bedarfsebene herzustellen. **(AK 1)**
- b) Der Grundsatz der Halbteilung rechtfertigt nicht die Dreiteilung bei der Bemessung des Bedarfs. Sie führt zu einer unverhältnismäßigen Benachteiligung des früheren Ehegatten, insbesondere nach einer langen Hausfrauenehe. **(AK 1)**
- c) Die Behandlung von Elementen der Leistungsfähigkeit bereits auf der Ebene des Bedarfs verstößt gegen § 1581 BGB. **(AK 1)**
- d) Liegt der Quotenunterhalt unterhalb eines realitätsgerechten Mindestbetrags, sind nicht prägende Einkünfte des Berechtigten solange nicht auf den Quotenunterhalt anzurechnen, bis dieser Betrag erreicht ist. **(AK 3)**
- e) Bei Konkurrenz von Ansprüchen auf Familienunterhalt gemäß § 1360 a BGB mit Ansprüchen auf nachehelichen Unterhalt ist die Erwerbsobliegenheit der zweiten Ehefrau in gleicher Weise zu beurteilen wie beim Trennungs- oder nachehelichen Unterhalt. **(AK 1)**

3. Betreuungsunterhalt

- a) Die Fremdbetreuung in einer öffentlich geförderten Einrichtung ist in der Regel zumutbar. **(AK 2)**
- b) Eine Umzugsobliegenheit zur Sicherstellung der Fremdbetreuung besteht grundsätzlich nicht. **(AK 2)**

4. Begrenzung beim nachehelichen Unterhalt

- a) Die Dauer der Ehe ist als Billigkeitskriterium unabhängig von ehebedingten Nachteilen bei der Begrenzung/Befristung des nachehelichen Unterhalts zu berücksichtigen. Bei höherem Lebensalter erhält die Dauer der Ehe zunehmendes Gewicht im Verhältnis zum Fehlen ehebedingter Nachteile. **(AK 14)**
- b) Die Ehedauer ist ein wichtiges Indiz für die zunehmende Verflechtung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Ehegatten, die auch für die Bemessung der Übergangsfrist bedeutsam ist. **(AK 14)**
- c) Eine mehrjährige Unterbrechung der Erwerbstätigkeit aufgrund Kindesbetreuung und/oder Haushaltsführung ist Indiz für das Bestehen ehebedingter Nachteile. **(AK 15)**
- d) Bei der Feststellung einer mutmaßlichen beruflichen Entwicklung des unterhaltsberechtigten Ehegatten können nur solche plausibel dargelegten Entwicklungen berücksichtigt werden, deren Eintritt hinreichend wahrscheinlich gewesen wäre. **(AK 15)**

5. Sozialleistungen und Unterhalt

Zur Harmonisierung von Unterhalts- und Sozialrecht sind in der Rechtsanwendung

- a) bei getrennt lebenden Eltern neben dem jeweils gezahlten Betrag auch der nach § 1612 b Abs. 1 BGB auf den Bedarf anzurechnende Anteil des Kindergeldes Leistung des barunterhaltspflichtigen Elternteils und damit auch im Sozialrecht dem Einkommen des Kindes zuzurechnen (§ 11 Abs. 2 Nr. 7 SGBII). Einkommen minderjähriger Kinder ist nur auf deren Bedarf anzurechnen. Nur der für den nach sozialrechtlichen Maßstäben bemessenen Bedarf des Kindes nicht benötigte Teil des Kindergeldes ist Einkommen des kindergeldbezugsberechtigten Elternteils. **(AK 13)**
- b) die Kosten der Unterkunft für Kinder, Jugendliche und noch in der Erstausbildung befindliche junge Erwachsene generell nach dem Mehrbedarf entsprechend § 6a BKG zu bemessen. **(AK 13)**

II. Güterrecht

1. Neubestimmung des Zugewinns

- a) Auch beim negativen Anfangsvermögen gelten die allgemeinen Grundsätze zum Beweis negativer Tatsachen. **(AK 16)**
- b) Vermögensänderungen nach dem Stichtag des § 1384 BGB bleiben nach der Systematik des Gesetzes auch dann unberücksichtigt, wenn sie nicht auf unredlichen Vermögensmanipulationen beruhen. Eine teleologische Reduktion unter Anlehnung an § 1375 Abs. 2 S. 2 BGB, die dem Schuldner den Nachweis eröffnet, dass die Vermögensminderung nicht illoyal war, ist de lege lata nicht möglich. **(AK 16, 18)**

2. Bewertungsfragen

Bei einem Unternehmensverkauf ist die latente Unternehmenssteuer zu berücksichtigen. Bei der Bewertung einer mit einer latenten Steuer belasteten Vermögensposition im Anfangsvermögen kann der zum maßgeblichen Stichtag nach § 1374 BGB geltende individuelle Steuersatz zu Grunde gelegt werden. **(AK 18)**

3. Vermögensauseinandersetzung

- a) Sind sich nach Rechtskraft der Scheidung die Ehegatten über den Verbleib eines von ihnen in der Mietwohnung einig, besteht wechselseitig ein Anspruch auf Abgabe der Erklärung gem. § 1568 a Abs. Nr. 1 BGB. **(AK 17)**
- b) Der nach Trennung in der gemeinsam gemieteten Ehewohnung aufgrund eigenen Entschlusses – ggf. nach einer Überlegungsfrist – verbleibende Ehegatte kann von dem anderen Ehegatten keine Beteiligung an der Miete verlangen. Ist dem Zurückbleibenden die Wohnsituation dagegen aufgedrängt, muss sich der andere Ehegatte bis zum nächstmöglichen Kündigungszeitpunkt an der Miete beteiligen. Allerdings muss der Verbleibende den Teil der Miete allein tragen, der auch im Falle der Anmietung einer auf seine Situation nach Trennung zugeschnittenen anderen Wohnung anfallen würde. Der darüber hinausgehende Mietanteil ist von den Ehegatten im Zweifel hälftig zu tragen. **(AK 17)**
- c) Soweit mit Rücksicht auf den Abtrag der Gesamtschuld durch einen Ehegatten kein Unterhaltsanspruch des anderen besteht, kommt ein Ausgleich gem. § 426 BGB nicht in Betracht. Einer Unterhaltsregelung bedarf es nicht, sie empfiehlt sich aber zur Klarstellung. **(AK 17)**
- d) Geht ein Ehegatte eine Verbindlichkeit im alleinigen Interesse des anderen oder im beiderseitigen Interesse (ohne dass § 1357 BGB eingreift) ein, kann im Einzelfall ein Aufwendungsersatzanspruch des nach außen Haftenden nach Auftragsrecht bestehen. Eine stillschweigende Beauftragung ist nur in Ausnahmefällen anzunehmen. **(AK 17)**
- e) Finanziert dagegen ein Ehegatte durch Kredit(e) eine im Miteigentum stehende Immobilie alleine, wird nach Scheitern der Ehe regelmäßig eine Mithaftung des an-

deren im Innenverhältnis nach Auftragsrecht anzunehmen sein (§ 670 BGB), soweit nicht § 748 BGB ohnehin zu einer anteiligen Beteiligung führt. **(AK 17)**

4. Haushaltsgegenstände

Haushaltsgegenstände im Miteigentum der Ehegatten unterliegen ausschließlich der Verteilung nach § 1586 b BGB. Haushaltsgegenstände im Alleineigentum eines Ehegatten fallen nun stets in den Zugewinnausgleich. **(AK 16)**

III. Kindschaftssachen

1. Gerichtliches Verfahren

- a) Die Ausnahmetatbestände des § 154 S. 2 FamFG sollten restriktiv gehandhabt werden. Nach dem frühen ersten Termin kommt eine Verweisung nicht mehr in Betracht. **(AK 11)**
- b) Das Kind ist unabhängig von seinem Alter Beteiligter. **(AK 11)**
- c) Das Jugendamt ist zum frühen ersten Termin und zum Erörterungstermin zu laden. Es soll als sozialpädagogische Fachbehörde eine fachliche Einschätzung abgeben. **(AK 11)**
- d) Der Verfahrensbeistand ist so früh als möglich zu bestellen. In den Fällen des § 158 Abs. 2 FamFG sollte dies in der Regel vor dem frühen ersten Termin erfolgen. **(AK 10, 22)**
- e) Nach § 158 Abs. 1 FamFG ist jedem Kind ein Verfahrensbeistand zu bestellen. Wird ein Verfahrensbeistand für mehrere Kinder bestellt, sind mehrere Aufträge zu erteilen. Im Fall widerstreitender Interessen sollten Geschwister verschiedene Verfahrensbeistände erhalten. **(AK 10)**
- f) Die verfassungsrechtlich gebotene sinnvolle Wahrnehmung der Kindesinteressen verlangt in der Regel eine Bestellung des Verfahrensbeistands mit dem erweiterten Aufgabenkreis. **(AK 10)**
- g) Eine Aussetzung von Verfahren in Kindschaftssachen ist nur im Ausnahmefall möglich und zu befristen. **(AK 11)**
- h) In den Kindschaftssachen nach § 155 Abs. 1 FamFG sollte keine Wartefrist nach § 52 Abs. 1 FamFG festgesetzt werden. **(AK 11)**
- i) Der gerichtlich gebilligte Vergleich bedarf der Zustimmung aller Beteiligten, also auch des verfahrensfähigen Kindes und des Verfahrensbeistandes sowie etwaiger weiterer Beteiligter. Wird die Zustimmung versagt, ist eine Entscheidung des Gerichts notwendig. **(AK 11)**
- j) Auch die einstweilige Anordnung in Kindschaftssachen des § 151 Nr. 6 und 7 FamFG ist anfechtbar. **(AK 11)**

- k) Bei verfassungskonformer Auslegung des § 1684 Abs. 3 BGB muss für die Errichtung einer Umgangspflegschaft die Schwelle der Kindeswohlgefährdung erreicht sein. **(AK 11)**
- l) Wegen der unterschiedlichen Funktionen ersetzt die Umgangspflegschaft nicht die Bestellung eines Verfahrensbeistands. **(AK 10)**
- m) Ordnet das Familiengericht im frühen ersten Termin Beratung an, ist der weitere Verfahrensablauf mit konkreten Fristen festzulegen und klarzustellen, welche Informationen das Gericht der Beratungsstelle zur Verfügung stellt. **(AK 21)**

2. Umgangsrecht

- a) Vor einer Einschränkung des Umgangsrechts ist der geäußerte Wille des Kindes bei einer Verweigerung dahingehend zu überprüfen
 - ob der Wille psychologisch nachvollziehbar ist,
 - ob das Kind erhebliche Gewalt durch den Elternteil erfahren hat, der das Umgangsrecht beantragt,
 - ob eine Beeinflussung durch einen Elternteil vorliegt.
 Erforderlichenfalls ist der Wille des Kindes durch eine Interaktionsprüfung beim Sachverständigen abzuklären. **(AK 12)**
- b) Die Androhung des Sorgerechtsentzugs, ist nur unter den Voraussetzungen des § 1666 BGB zulässig. **(AK 12)**
- c) Der Ausschluss eines Umgangsrechts kommt erst in Betracht, wenn eine Änderung des Verhaltens durch eine Beratung nicht erfolgreich ist und der Elternteil, der den Umgang sucht, sich nicht am Kindeswohl orientiert **(AK 12)**
- d) Die Person des Verfahrensbeistands und des Umgangspflegers sollen, von Ausnahmen abgesehen, nicht identisch sein, weil die Aufgabenbereiche unterschiedlich sind. **(AK 12)**

3. Beteiligung von Sachverständigen

- a) Nicht in allen Hochkonfliktfällen ist die Anordnung einer Beratung gemäß § 156 Abs. 1, 4 FamFG eine geeignete Maßnahme. **(AK 23)**
- b) Es kann sinnvoll sein, auf die schriftliche Ausarbeitung des Gutachtens zu verzichten und dafür den Sachverständigen zum Termin zu laden, der mit einer kurzen schriftlichen Stellungnahme vorbereitet werden kann. **(AK 23)**

IV. Eheverträge und Unterhaltsvereinbarungen

- 1. Bei Eheverträgen und Unterhaltsvereinbarungen darf durch die Vertragsgestaltung die Schutzwirkung der §§ 1570 Abs. 1 S. 2 und 3, 1615 I Abs. 2 S. 4 und 5 BGB nicht beeinträchtigt werden. Es kann geregelt werden, welche kindbezogenen Gründe nach Auffassung der Eltern eine persönliche Betreuung durch einen Elternteil erforderlich machen. **(AK 5)**

2. Der Unterhaltsanspruch gem. § 1570 Abs. 2 BGB gehört nicht zum unverzichtbaren Kern des Betreuungsunterhalts. Die Maßstäbe des § 1578 b Abs. 1 S. 2 und 3, Abs. 2 und 3 BGB sind jedoch zu berücksichtigen. **(AK 5)**
3. Unterhaltserweiternde Vereinbarungen sind möglich, in ihrer Wirkung jedoch begrenzt durch künftige Rechte Dritter. **(AK 5)**
4. Die Einführung des Auskunftsanspruchs zum Trennungszeitpunkt erleichtert den frühzeitigen Abschluss von Vereinbarungen über Güterrecht und Vermögensaus-einandersetzung. **(AK 5)**

V. Versorgungsausgleich

1. Stimmen die Versorgungsträger einer zulässigen Einigung der Parteien (§§ 6, 7, 8 VersAusglG) nicht zu, hat das Gericht entsprechend der Parteivereinbarung zu tenorieren, wobei §§ 14, 18 VersAusglG zu beachten sind. **(AK 8)**
2. Bei fondsgebundenen Versorgungsungen sollen im Fall der externen Teilung nicht die ehezeitlich gebildeten Deckungskapitalien, sondern die Fondsanteile geteilt werden. Gewährt der Fonds eine Beitragsgarantie, wonach eine Versorgung mindestens aus der Höhe der eingezahlten Beiträge gezahlt wird (Riester- und Rürup-Versorgungsungen), und ist der Wert der ehezeitlich erworbenen Fondsanteile niedriger als der Wert der eingezahlten Beiträge, beträgt der Ehezeitanteil die Hälfte der eingezahlten Beiträge. Da die Beiträge auf den Zeitpunkt des Versorgungsfalls garantiert sind, ist der Wert auf den Zeitpunkt der Entscheidung abzuzinsen. **(AK 8)**
3. Vergessene Anrechte können jedenfalls nicht nach § 52 VersAusglG in einen Wertausgleich bei der Scheidung überführt werden. **(AK 20)**
4. § 51 VersAusglG bedarf einer verfassungskonformen Einschränkung bei einem Rentenbezug in Anlehnung an den Rechtsgedanken des § 30 VersAusglG dahingehend, dass der Ausgleichswert entweder auf einen aktuellen Zeitpunkt berechnet wird oder lediglich ein schuldrechtlicher Versorgungsausgleich nach §§ 20 ff VersAusglG stattfinden kann. **(AK 20)**
5. Anträge nach § 33 VersAusglG sind erst zulässig, wenn eine Rente bezogen wird oder entsprechend § 226 Abs. 2 FamFG. **(AK 20)**
6. Bei einer zeiträtierlichen Berechnung eines Anrechts der betrieblichen Altersversorgung ist der zunächst verfallbare Teil nach Eintritt der Unverfallbarkeit später schuldrechtlich auszugleichen (§§ 20 ff VersAusglG). Dies wird durch § 12 VersAusglG nicht in Frage gestellt. **(AK 20)**
7. Bei der externen Teilung ist in der Entscheidung zusätzlich zum Kapitalbetrag eine Verzinsung in Höhe des Rechnungszinses ab Ehezeitende anzuordnen. **(AK 20)**
8. Der Auskunftsanspruch nach § 4 Abs. 1, Abs. 2 VersAusglG ist im Hinblick auf Vereinbarungen nach §§ 6 ff VersAusglG erweiternd auszugleichen. **(AK 20)**

VI. Verfahrensfragen

1. In Fällen häuslicher Gewalt ist die Beordnung eines Rechtsanwalts gemäß § 78 Abs. 2 FamFG regelmäßig erforderlich. **(AK 24)**
2. Alle Beteiligten haben für die Voraussetzungen für eine rasche Kommunikation zu sorgen. **(AK 22)**

VII. Kostenrecht

1. Beratungshilfe

In familienrechtlichen Angelegenheiten ist grundsätzlich wegen der Komplexität und Wechselwirkung der Sachverhalte und des Ineinandergreifens der sich hieraus ergebenden Rechtsfragen bei entsprechenden persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen Beratungshilfe zu bewilligen. **(AK 9)**

2. Verfahrenskostenhilfe

- a) Bei der Entscheidung über die Beordnung eines Rechtsanwalts sind in verfassungskonformer Anwendung des § 78 Abs. 2 FamFG die Schwere des Eingriffs und mangelnde subjektive Fähigkeiten des Antragstellers zu berücksichtigen. **(AK 9)**
- b) Verfahrenskostenhilfe für ein Hauptsacheverfahren kann grundsätzlich nicht unter Hinweis auf die Möglichkeit eines Antrags auf Erlass einer einstweiligen Anordnung oder eine bereits erlassene einstweilige Anordnung versagt werden. **(AK 9)**

B. Empfehlungen an Verwaltung und freie Träger

I. Allgemein

1. Familiengerichte und Jugendhilfe sind personell und sachlich so auszustatten, dass sie den Anforderungen gerecht werden, die sich aus den gesetzlichen Neuregelungen ergeben. **(AK 11)**
2. Für FamilienrichterInnen ist eine gesetzliche Pflicht zur Fortbildung einzuführen. Korrespondierend haben die Länder die dienstrechtlichen Voraussetzungen hierfür und ausreichende, qualifizierte Fortbildungsmöglichkeiten zu schaffen. **(AK 19)**
3. Die weitere Förderung interdisziplinärer „runder Tische“ ist erforderlich. Zusätzlich sollten fachübergreifende Fortbildungen angeboten werden. **(AK 11)**
4. Es sollten spezielle Fortbildungen für familiengerichtliche Verfahren, an denen Bürger mit Migrationshintergrund beteiligt sind, durchgeführt werden. **(AK 6)**
5. Für Mitarbeiter der Rechtsantragstellen sollten Fortbildungen für die Bearbeitung von Fällen häuslicher Gewalt erfolgen. **(AK 24)**

II. Empfehlungen an die Jugendämter

1. Die Nichtteilnahme an einer kinderärztlichen Früherkennungsuntersuchung genügt für sich allein nicht als Hinweis auf eine Kindeswohlgefährdung, die eine Anrufung des Familiengerichts rechtfertigt. **(AK 22)**
2. Das Jugendamt ist unabhängig von der Überprüfung der Entscheidung nach § 166 Abs. 2 und 3 FamFG gehalten, aus eigener Initiative Rückmeldung an das Familiengericht zu geben, sobald ein erneutes Tätigwerden des Gerichts erforderlich wird. **(AK 22)**
3. In allen Jugendämtern sollten auch Mitarbeiter mit Migrationshintergrund beschäftigt werden. **(AK 6)**

III. Empfehlungen an die Beratungsstellen

1. Die verschiedenen Professionen sollen sich methodisch und inhaltlich abgrenzen und auf die Rollenklarheit und fachliche Verantwortungsbereiche achten. **(AK 21)**
2. Bislang besteht nur ein geringes geeignetes Beratungsangebot; ein Teil der Eltern kann dadurch nicht erreicht werden. **(AK 12)**
3. Bei Hochkonfliktfamilien ist nicht nur elterliches Einvernehmen anzustreben, vielmehr ist eine prozesshafte Begleitung der Familie oftmals hilfreich. Dies macht eine interdisziplinäre Arbeit mit dem Familiengericht notwendig. **(AK 21)**

C. Empfehlungen an die Gesetzgebung

I. Unterhalt

1. Mindestbedarf

Die gesetzliche Bestimmung eines Mindestbedarfs für Erwachsene ist im Unterhaltsrecht geboten. Der unterhaltsrechtliche Mindestbedarf muss sich an einem realitätsgerechten Grundbetrag orientieren. **(AK 3)**

2. Sozial- und Steuerrecht

- a) Der Aufwand für Kinderbetreuung und Umgang gehören zum Erziehungsbedarf eines Kindes. Er ist in den sozialrechtlichen Regelsätzen der Kinder nicht enthalten und begründet einen Zusatzbedarf. **(AK 13)**
- b) Das Existenzminimum minderjähriger Kinder ist durch den Gesetzgeber eigenständig und realitätsgerecht festzulegen. **(AK 13)**
- c) Die Kinderfreibeträge für das sächliche Existenzminimum (§ 32 Abs. 6 EStG) entsprechen derzeit nicht den verfassungsrechtlichen Vorgaben. Sie sind unverzüglich anzupassen. Sozialrechtlich ausgewiesene Mehrbedarfe, Sachleistungen und Vergünstigungen sind dabei zu berücksichtigen. **(AK 13)**

- d) Bei gesetzlichen Anpassungen ist die wechselseitige Abhängigkeit zwischen sozialrechtlichem Regelsatz, steuerlichem Freibetrag und zivilrechtlichem Unterhalt zu beachten. Alle Anpassungen sollen zeitgleich zum 1. Januar eines Jahres erfolgen. **(AK 13)**
- e) Unterschiede bei den Altersstufen im Sozial- und Unterhaltsrecht sind sachlich nicht zu rechtfertigen; es bedarf einer Angleichung. **(AK 13)**

II. Güterrecht

- 1. Die Voraussetzungen für eine zuverlässige Feststellung des Trennungszeitpunkts bedürfen der gesetzlichen Regelung. **(AK 18)**
- 2. Es ist klarzustellen, dass der Auskunftsanspruch aus § 1379 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BGB auch Vermögensveränderungen umfasst, die gemäß § 1375 Abs. 2 S. 2 BGB dem Endvermögen zuzurechnen sind (unredliche Vermögensverschiebungen). **(AK 16)**
- 3. Dem Verpflichteten ist die Möglichkeit einzuräumen, in Fällen des von ihm nachzuweisenden nicht illoyalen Vermögensverlustes die Forderung auf das bei Beendigung des Güterstandes vorhandene Vermögen zu begrenzen. **(AK 18)**
- 4. Für die Zugewinnausgleichsforderung ist eine allgemeine Korrekturmöglichkeit für beide Beteiligte bei grober Unbilligkeit einzuführen. **(AK 18)**

III. Abstammungssachen

- 1. §§ 1592, 1593 BGB sollte dahin ergänzt werden, dass ein Mann, der ohne mit der Mutter verheiratet zu sein in die heterologe künstliche Befruchtung mittels Samenspende eingewilligt hat, aufgrund seiner Einwilligung als Vater des Kindes gilt. Die Dokumentation der Einwilligung und die Voraussetzungen eines Widerrufs bedürfen einer näheren gesetzlichen Regelung. **(AK 7)**
- 2. Die Dokumentation der Identität des Samenspenders sowie die Voraussetzungen, unter denen betroffene Kinder Einsicht in diese Daten nehmen können, bedürfen der gesetzlichen Regelung. **(AK 7)**

IV. Häusliche Gewalt

In die Polizeigesetze der Länder sollte die Verpflichtung der Polizei zur Information des zuständigen Jugendamts in Fällen, in denen sie wegen des Verdachts auf häusliche Gewalt tätig wird, aufgenommen werden, wenn minderjährige Kinder in dem Haushalt leben. **(AK 24)**

V. Versorgungsausgleich

- 1. In § 28 Abs. 1 VersAusglG sind die Worte „am Ende der Ehezeit“ bei der ausgleichsberechtigten Person zu streichen. **(AK 8)**

2. Bei hinreichender Verfestigung eines Anrechts sollte der Gesetzgeber eine Sicherungsmöglichkeit für Ansprüche nach § 22 VersAusglG über § 23 Vers-AusglG hinaus regeln. **(AK 20)**
3. Der Katalog des § 32 VersAusglG ist um die öffentlich-rechtliche Zusatzversorgung zu erweitern. **(AK 20)**

VI. Familiengerichtliches Verfahren

1. Für die Vermögensauseinandersetzung nach dem Scheitern einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft sollte die Zuständigkeit der Familiengerichte begründet werden. **(AK 4)**
2. § 78 Abs. 2 FamFG sollte dahingehend ergänzt werden, dass in Fällen häuslicher Gewalt die Beiordnung eines Rechtsanwalts regelmäßig erforderlich ist. **(AK 24)**
3. § 137 Abs. 1 FamFG sollte dahin ergänzt werden, dass einem Verlegungsantrag stattzugeben ist, wenn eine Ladungsfrist von zwei Wochen unterschritten wird. **(AK 19)**
4. Das Jugendamt ist zum Erscheinen in Verfahren in Kindschaftssachen verpflichtet. Insofern sollte eine Klarstellung des Gesetzgebers erfolgen. **(AK 11)**
5. Wegen des missverständlichen Wortlauts sollte klargestellt werden, dass auch eine einstweilige Anordnung in Kindschaftssachen des § 151 Nr. 6 und 7 FamFG anfechtbar ist. **(AK 11)**
6. Die gesetzliche Vertretung des minderjährigen Kindes als Beteiligter in Abstammungssachen und die Interessenwahrung durch den Verfahrensbeistand sind verfahrensrechtlich (§§ 173, 174 FamFG) und materiell-rechtlich (§§ 1795 Abs. 1, 2; 1796 BGB) aufeinander abzustimmen. **(AK 7)**

VII. Kostenrecht

1. Beratungshilfe

- a) Es sollte klargestellt werden, dass der Begriff der „Angelegenheit“ in der Beratungshilfe keinen anderen Inhalt hat als im allgemeinen Gebührenrecht. **(AK 9)**
- b) Der Rechtsbehelf in familiengerichtlichen Beratungshilfesachen sollte zum Familiengericht gehen. Die Beschwerdemöglichkeit zum Familiensenat sollte eröffnet werden. **(AK 9)**
- c) Die gesetzliche Regelung der Beratungstätigkeit der Behörden sollte überprüft werden, um die Vertretung widerstreitender Interessen zu verhindern. **(AK 9)**

2. Verfahrenswerte

- a) **Ehesache:** Der Mindestwert der Ehesache, der seit den 70er Jahren unverändert ist, sollte angehoben werden. Im Jahr 1977 entsprach der Mindestwert der Ehesache der 13. Streitwertstufe. Dies würde gegenwärtig einem Wert von 6.000,00 Euro entsprechen. **(AK 9)**

- b) **Kindschaftssachen:** Die Bedeutung der Kindschaftssachen im Verbund unterscheidet sich nicht von der Bedeutung im isolierten Verfahren. Dies sollte durch die Anhebung der Werte im Verbundverfahren auf den Wert der isolierten Verfahren Rechnung berücksichtigt werden. **(AK 9)**
- c) **Ehewohnung, Haushaltsgegenstände:** Es besteht kein Bedürfnis für eine Pauschalierung der Verfahrenswerte. Die frühere Regelung, die auf den tatsächlichen Mietwert der Wohnung bzw. den tatsächlichen Wert der Haushaltsgegenstände abstellt, entspricht der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten. **(AK 9)**
- d) **Gewaltschutz:** In Verfahren nach § 1 Gewaltschutzgesetz sollte der Wert auf den Auffangwert für nichtvermögensrechtliche Ansprüche nach § 23 Abs. 3 S. 2 RVG von 4.000,00 Euro angehoben werden. In Verfahren nach § 2 Gewaltschutzgesetz sollte auf den tatsächlichen Mietwert der Wohnung unter Berücksichtigung der Dauer der Regelung abgestellt werden. **(AK 9)**
- e) **Auffangwert:** Der Auffangwert nach § 42 Abs. 2 FamGKG sollte dem Auffangwert für nichtvermögensrechtliche Angelegenheiten nach § 23 Abs. 3 S. 2 RVG von 4.000,00 Euro entsprechen. **(AK 9)**
- f) **Kostengrundentscheidung:** Auch für Ehesachen und Familienstreitsachen sollte die Möglichkeit der isolierten Anfechtung der Kostengrundentscheidung ausdrücklich aufgeführt werden. **(AK 9)**